

<b>Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland)</b> vom 08.04.2026 (01.06.2026)	<b>2.1</b>
---	------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 1155), hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung vom 12.05.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Menden (Sauerland) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NW vom 21. Oktober 1969 kann die Stadt Menden (Sauerland) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden vom 07.12.2021 außer Kraft.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland)

Tarif-Nr.	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden Stand: 01.06.2026		Gebühr in Euro
1.		<b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>	
	a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1,00
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20
	c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,50 2,00 3,00
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
		je angefangene 15 Minuten	13,50
2.		<b><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b>	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30
3.		<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></b>	
		je angefangene halbe Stunde	31,50
4.		<b><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u></b> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
		je angefangene halbe Stunde	36,50
	a)	Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	6,10
	b)	Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	13,50
5.		<b><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden etc.</u></b>	6,10
6.		<b><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></b>	6,10
7.		<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>	
		je angefangene halbe Stunde	31,50
		mindestens jedoch	63,00
8.		<b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b>	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,50
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,50
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	26,00
9.		<b><u>Bereitstellung kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form</u></b>	
	a)	Grundgebühr je Adressanfrage für die Bereitstellung (einschließlich Prüfung der Berechtigung, Recherche, Beschaffung etc.)	31,50
	b)	Zusatzgebühr pro angefangene 100 Seiten	20,00
	c)	Höchstgebühr	231,50

10.		<b>Lichtpausen und Plots</b>	
	a)	DIN A 4	11,00
	b)	DIN A 3	11,50
	c)	DIN A 2	13,50
	d)	DIN A 1	15,50
	e)	DIN A 0	17,50
		<b>Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben</b>	
11.		<b>Auskünfte, Gutachten, Recherchen</b> Erteilung von komplexen Fachauskünften, schriftliche Auskünfte und andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, sowie Anfertigung von Abschriften, Zeugnissen, Auszügen aus Archivgut, Übertragung, Transkription, Übersetzung aus Archivalien	
		je angefangene 15 Minuten	16,00
12.		<b>Erben- und Ahnenermittlung</b>	
	a)	Urkunden, Abschriften, Auszüge, Scans und Fotokopien aus den Personenstandsregistern und den Sammelakten	16,00
	b)	Personeller Mehraufwand oder zusätzlich erforderliche Nachforschungen	
		je angefangene 15 Minuten	16,00
13.		<b>Reproduktion von Zeitungen - Mikrofilmscanner und Digitalisate</b>	
		<b>Papierausdruck und Digitalisat</b>	
	a)	je DIN A 4 Seite und Digitalisat bis 10. Seite	3,20
	b)	je DIN A 4 Seite und Digitalisat ab 11. Seite	1,20
	c)	je DIN A 3 Seite bis 10. Seite	3,50
	d)	je DIN A 3 Seite ab 11. Seite	1,80
14.		<b>Reproduktion von Fotos, Buchseiten, Akten, Zeugnissen u. a. Archivgut</b>	
	a)	je Scan bis 3 Stück	2,40
	b)	je Scan ab 4 Stück	1,20
	c)	Personeller Mehraufwand durch zusätzliche Arbeiten	
		je angefangene 15 Minuten	16,00
15.		<b>Verwertungs- und Veröffentlichungsentgelte</b>	
		Entgelte für die Veröffentlichung, Verwertung oder Verwendung von Archivalien, Reproduktionen, im Druck, in der Datenerfassung oder Sendung. (Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	
	a)	Je Abbildung in einem Druckwerk	
		• Bei einer Auflage von bis 1.000 Stück	12,00
		• Bei einer Auflage von 1.001 bis 4.999 Stück	24,00
		• Bei einer Auflage von über 5.000 Stück	36,00
	b)	Je Abbildung in einem Film, Video, in der Sendung, im Internet oder in den Ausstellungen	36,00
	c)	Personeller Mehraufwand durch die Bereitstellung von Archivalien	
		je angefangene 15 Minuten	16,00
16.		<b>Archivführungen</b>	
	a)	Im Rahmen der „Kulturstrolche“, Bildungspartnerschaften und von Schulbesuchen	Kostenlos
	b)	Für sonstige Gruppen	2,50
17.		<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>	
		je angefangene 10 Minuten	11,00

18.		<b>Zurverfügungstellung von Absperrmaterial, Verkehrsschildern und ähnlichen Gegenständen</b>	
		je Stück und 24 Stunden	
	a)	Absperrgitter (1,00 x 2,5 m)	5,00
	b)	Absperrbock/-schränke	7,00
	c)	Verkehrszeichen pro Stück mit Fußsicherheitsplatte	5,00
	d)	Baustellenleuchte rot/gelb	10,00
	e)	Baustellenzaunfeld	7,00
	f)	Kaution	60,00
		<b>Die ausgeliehenen Materialien sind ordnungsgemäß zurück zu geben. Sollte der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden bzw. das Material unvollständig oder beschädigt sein, so hat der Nutzer die Kosten -auch für den Ersatz- zu übernehmen.</b>	
<p>Von der Erhebung der Gebühren unter Ziffer 11 bis Ziffer 14 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archives wissenschaftlichen/schulischen Zwecken dient. Für die Ziffer 14 und Ziffer 15 können die Gebühren reduziert oder erlassen werden, wenn dem Archiv Druckerzeugnisse, Ton- und Bildträger oder sonstige Medien kostenfrei überlassen werden.</p>			
<p>Bei Gebühren unter Ziffer 10 kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Materialien für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder andere als besonders förderungsfähige, gemeinnützige Zwecke benötigt werden.</p>			

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 20.05.2026

gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.